



**Stadt Baruth/Mark**

---

**Landschaftsplan (LP) Ba-  
ruth/Mark, aufgestellt  
02.08.2001 -- Teilfortschrei-  
bung**

**Als räumlicher und sachli-  
cher Teilplan (parallel zur  
FNP-Änderung Nr. 22/12  
der Stadt Baruth/Mark, Än-  
derungsbereich  
„Bernhardsmüh Branden-  
burger Urstromquelle“,**

**August 2024**

---

---

Räumlicher Teilplan:

Plan und Recht GmbH  
Oderberger Str. 40  
10435 Berlin

Sachlicher Teilplan:



Rodorff & Partner - Landschaftsplanung  
Werner-Voß-Damm 54a  
12101 Berlin

## INHALTSVERZEICHNIS

### FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANS BARUTH/MARK

1.	Anlass der Fortschreibung des Landschaftsplans (LP) .....	3
2.	Darstellung des Änderungsbereichs im FNP und LP .....	3
3.	Das Plangebiet – Bestandsanalyse der Natur und Landschaft.....	4
3.1	Räumliche Lage und Nutzungsstruktur .....	4
3.2	Naturhaushalt und Landschaftsbild .....	4
3.2.1	Schutzgut Boden .....	4
3.2.2	Schutzgut Wasser .....	4
3.2.3	Schutzgut Klima/ Luft .....	5
3.2.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	5
3.2.5	Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung .....	5
4.	Bisheriges Entwicklungskonzept .....	6
5.	Zusammenfassende Konfliktanalyse.....	6
6.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, zum Ausgleich und Ersatz nachteiliger Wirkungen mit Kompensationsbedarf .....	8
7.	Geändertes Entwicklungskonzept.....	10
8.	Quellen .....	12
8.1	Quellenverzeichnis.....	12
8.2	Rechtsgrundlagen .....	12

**Anhang:** Biotopkarte des Änderungsbereiches

#### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Eingriffsbewertung .....	7
Tabelle 2:	Lage gesicherter Maßnahmen zur forstrechtlichen Kompensation .....	9
Tabelle 3:	Flächenbilanz im Änderungsbereich (in ha) .....	9
Tabelle 4:	Flächenbilanz innerhalb der Gemeinden des Landschaftsplans.....	9
Tabelle 5:	Entwicklungsziele nach Fortschreibung.....	11

#### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	FNP-Plandarstellung – Änderungsbereich, Stand Februar 2024 (Plan und Recht GmbH).....	4
Abbildung 2:	Kompensation innerhalb des Landschaftsplangebiets .....	10

## 1. Anlass der Fortschreibung des Landschaftsplans (LP)

Für das Amt Baruth/Mark wurde im Jahr 2001 ein Landschaftsplan (Stand 06.02.2001) aufgestellt.

Landschaftsplanerische Entwicklungsziele sind auf die Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der aus landschaftsökologischer Sicht sowie hinsichtlich des Artenschutzes wertvollen Landschaftsteile gerichtet. Unter anderem sind landwirtschaftlich und forstlich genutzte Flächen verstärkt vor Inanspruchnahme zu schützen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ verfolgt die Stadt Baruth/Mark das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, die insbesondere die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei der Firma Brandenburger Urstromquelle GmbH fördert (Übernahme durch die Firmen Rauch/Red Bull). Dies umfasst die Errichtung von Anlagen zur Dosenproduktion, Abfüllung von Getränken und der Entwicklung eines Logistikbereichs für den An- und Ablieferverkehr.

Das Planerfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplans und der Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Baruth ergibt sich aus dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“.

Geplant ist mit der Flächennutzungsplanänderung die Darstellung als gewerbliche Baufläche in Erweiterung zum bestehenden Industriegebiet Bernhardsmüh im Westen.

Grundsätzlich ist der Landschaftsplan (LP) als Instrument der Fachplanung erforderlich, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung des Flächennutzungsplanes (FNP) einstellen zu können. Gemäß § 9 Nr. 4 BNatSchG ist die Fortschreibung des Landschaftsplanes vorzunehmen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Mit der FNP-Änderung treffen wesentliche Änderungen durch den Verlust von Forstflächen und des Flächenverbrauchs im Zuge einer Neu-Versiegelung zu.

Die ursprünglich festgesetzten Maßnahmen und Ziele sind zu ändern bzw. anzupassen. Textlich hat eine Auseinandersetzung mit der Erbringung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen überwiegend außerhalb des Gemeindegebietes zu erfolgen.

Die Fortschreibung kann als sachlicher oder räumlicher Teilplan erfolgen. Für die Fortschreibung des LP wird zunächst eine Bestandsanalyse der Natur und Landschaft, sowie einschließlich der Vorbelastung durchgeführt. In der Analyse werden innerhalb und in der unmittelbaren Umgebung des Änderungsbereichs der aktuelle Bestand an Schutzgebieten und der Schutzgüter:

Boden, Wasser, Klima, Arten- und Lebensgemeinschaften und Landschaftsbild erfasst.

## 2. Darstellung des Änderungsbereichs im FNP und LP

Die 16,8 ha große Fläche wurde im FNP und LP bisher als Waldfläche dargestellt.

Mit der geänderten Ausweisung als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan bzw. Siedlungs- und Verkehrsflächen, anthropogene Sonderflächen (hier: Gewerbliche Baufläche) im Landschaftsplan wird das angrenzende Industriegebiet Bernhardsmüh nach Osten erweitert.

Die überschlägige Einschätzung der planungsrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, die der Flächennutzungsplan vorbereitet, ist für den Änderungsbereich relevant, für die parallel ein Bebauungsplan aufgestellt wird; die Ergebnisse aus dem Bebauungsplan werden in der Umweltprüfung zusammenfassend dargestellt.

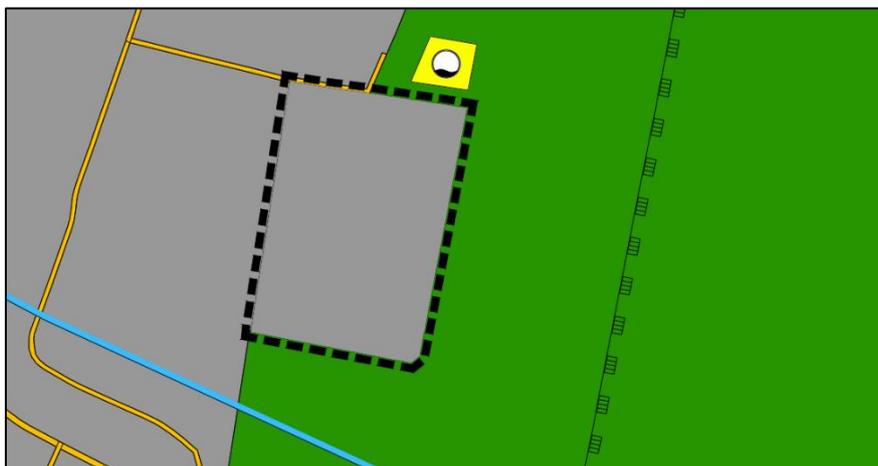


Abbildung 1: FNP-Plandarstellung – Änderungsbereich, Stand Februar 2024 (Plan und Recht GmbH)

### 3. Das Plangebiet – Bestandsanalyse der Natur und Landschaft

#### 3.1 Räumliche Lage und Nutzungsstruktur

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Kiefernforstes, östlich des Industriegebiets Bernhardsmüh, Anlage der Brandenburger Urstromquelle. Etwa 350 Meter östlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“, das am 28.06.2017 vom Landkreis Teltow-Fläming ausgewiesen wurde.

#### 3.2 Naturhaushalt und Landschaftsbild

##### 3.2.1 Schutzgut Boden

Der ca. 16,8 ha große unversiegelte Änderungsbereich besteht aus Ablagerungen durch Gletscherschmelzwasser, Sander mit Böden aus Sand, schwach kiesig bis kiesig und ohne Grund- und Stauwassereinfluss. Der vorherrschende Bodentyp sind Podsol-Braunerden (LRP 2010). Insgesamt ist von Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung auszugehen. Der Änderungsbereich kann als relativ eben eingeschätzt werden.

Es sind keine altlastverdächtige Flächen nach § 2 Abs. 6 BBodSchG registriert.

Die Flächen liegen innerhalb einer Kampfmittelverdachtsfläche.

##### 3.2.2 Schutzgut Wasser

Natürliche Oberflächengewässer sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden.

Der Hauptgrundwasserleiter liegt gemäß dem Hydrologischen Kartenwerk des Landes Brandenburg (HYK50) bei etwa 53 Meter. Der Grundwasserflurabstand beträgt rund 7 - 8 Meter, die Verschmutzungsempfindlichkeit wird als mittelempfindlich eingestuft. Trotz der extrem hohen Wasserdurchlässigkeit der Böden sind Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung durch den Kiefernforst gegeben. Im Vergleich zu den hier

natürlicherweise vorkommenden Laubwäldern ist unter Kiefernforsten von einer verminderten Grundwasserneubildungsrate auszugehen.

Die Reinigungsleistung über die belebte und sehr gut durchlässige Bodenzone ist ausreichend (SIEKER 2024).

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet „Lindenbrück“ (Zone IV) (30.06.1986).

### **3.2.3 Schutzgut Klima/ Luft**

Die Waldflächen im Änderungsbereich sind im Zusammenhang mit den umgebenden großflächigen Waldgebieten von Bedeutung für die Frischlufterneuerung, da sie u.a. als Luftfilter gegen großräumige, diffuse Immissionen wirken. Waldgebiete wirken sich generell durch verzögerte und geringere Erwärmung im Tages- und Jahresverlauf positiv auf klimatisch bedingte Erholungseffekte beim Menschen aus. Bei Kiefernmonokulturen tritt dieser Effekt eingeschränkt auf, da diese sich wesentlich stärker erwärmen als Laubmischwälder. Ebenso besteht bei Kiefernwäldern auf trockenen Standorten eine höhere Waldbrandgefahr.

Erhöhte Emissionen in Form von Lärm, Schadstoffausstoß, Staubentwicklung und Erschütterungen resultieren insbesondere im Zusammenhang mit der Industrienutzung des angrenzenden Industriegebietes.

### **3.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Der Änderungsbereich ist im Wesentlichen von Kiefernforsten mit schwachem Baumholz geprägt. Die Darstellung der Biotopausstattung ist dem Anhang (Karte Biotope) beigefügt und detailliert im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ beschrieben.

Geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG und geschützte Alleeen gem. § 17 BbgNatSchAG sind für den Änderungsbereich nicht nachgewiesen.

Östlich in 350 m Entfernung des Änderungsbereichs befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ des Landkreises Teltow-Fläming vom 28.06.2017.

Hinsichtlich des gesetzlichen Artenschutzes wurde zum Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ ein Artenschutzbeitrag erstellt, der Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der europäischen FFH- (Fauna-Flora-Habitat-) Richtlinie und Vogelarten nach Artikel 1 der europäischen Vogelschutzrichtlinie behandelt. Untersucht werden zwischen März und September 2023 Brutvögel inkl. Greifvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, totholzbewohnende Käfer und Rote Waldameisen (AVES ET AL., 2024).

Vorkommen von Amphibien und Reptilien konnten im Änderungsbereich nicht nachgewiesen werden. Für Brutvögel, Greifvögel, Fledermäuse sowie Rote Waldameisen und holzbewohnenden Käfern ist der Änderungsbereich von Bedeutung. Während einer Nachprüfung der Waldameisennester im Sommer 2024 konnten keine geschützten Waldameisen im Änderungsbereich festgestellt werden.

### **3.2.5 Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung**

Prägend für das Landschaftsbild sind der geschlossene Kiefernbestand und die räumliche Lage an Industriebetrieben. Die Flächen sind über die Forstwege für Spaziergänger begehbar.

Westlich grenzt das Betriebsgelände der Brandenburger Urstromquelle GmbH unmittelbar an den Änderungsbereich an. Der Landschaftsraum weist insofern eine starke anthropogene Überprägung auf.

#### 4. Bisheriges Entwicklungskonzept

Landschaftsplanerische Entwicklungsziele sind auf die Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der aus landschaftsökologischer Sicht sowie hinsichtlich des Artenschutzes wertvollen Landschaftsteile gerichtet. Unter anderem sind landwirtschaftlich und forstlich genutzte Flächen verstärkt vor Inanspruchnahme zu schützen. Weitere Ziele sind:

- Für den Biotop- und Artenschutz unter anderem die Ausschöpfung des standörtlichen Potentials der Waldböden für den Umbau artenarmer Forste zu naturnahen Beständen (Hainbuchen-Stieleichenwald, Traubeneichen-Kiefernwald).
- Bezogen auf das Schutzgut Boden die Minimierung des Flächenverbrauchs durch Bebauung und Versiegelung sowie die Erhaltung der Pflanzdecke zum Schutz der Dünenbildung.
- Zum Schutz der Ressource Trinkwasser die Einhaltung der Bestimmungen des Trinkwasserschutzes und die Verminderung der Stoffeinträge in die Gräben und Standgewässer.
- Zum Schutz des Landschaftsbildes u.a. die Erhaltung des gegenwärtigen Flächennutzungsmosaik aus Forsten, Grünland und Ackerland, die Eingrünung der neu geschaffenen Gewerbegebiete mit heimischen Gehölzen sowie die Bereicherung der Waldbilder durch Einbringung von Laubgehölzen im Rahmen des Waldumbaus.

Die genannten Ziele werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens und der Genehmigungen nach Möglichkeit bei den Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

#### 5. Zusammenfassende Konfliktanalyse

Mit der Änderung soll die künftige Entwicklung des Industriegebietes gesteuert und Planungssicherheit geschaffen werden. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 16,8 ha unmittelbar östlich angrenzend des bestehenden Industriegebietes der Brandenburger Urstromquelle.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt den Änderungsbereich als Waldfläche dar. Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan werden aus diesem Grunde im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert bzw. fortgeschrieben und beinhalten die Eintragung der entsprechenden Fläche als gewerbliche Baufläche bzw. Siedlungs- und Verkehrsflächen, anthropogene Sonderflächen (hier: Gewerbliche Baufläche).

Im Rahmen des Umweltberichtes zum FNP sowie des Bebauungsplanes wurden die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere und deren biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima, Luft sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen beschrieben und im Zusammenhang mit der geplanten Nutzungsänderung bewertet.

Die zusätzliche Überbauung und Versiegelung in Höhe von ca. 14,3 ha führt zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen sowie zu negativen Auswirkungen auf das lokale Klima. Durch die Verbringung der Niederschlagswasser vor Ort sind nachhaltig negativen Wirkungen für den Landschaftswasserhaushalt nicht zu erwarten.

Der Änderungsbereich liegt im Wasserschutzgebiet „Lindenbrück“ (Zone IV) (30.06.1986). Die Maßgaben der Trinkwasserschutzgebietsverordnung können im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens eingehalten werden. Der Grundwasserflurabstand beträgt rund 7 - 8 Meter, die

Verschmutzungsempfindlichkeit wird als mittelempfindlich eingestuft. Natürliche Oberflächengewässer sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden.

Die Biotopausstattung im Änderungsbereich umfasst Kiefernforste und deren Zuwegungen. Geschützte Biotope und geschützte Alleen gemäß der Naturschutzgesetze sind für den Änderungsbereich nicht nachgewiesen.

Östlich in einer Entfernung von 350 m befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ des Landkreises Teltow-Fläming vom 28.06.2017.

Aufgrund des großen Forstbestandes weist der Änderungsbereich für das Schutzgut Pflanzen und Tiere insgesamt eine mittlere bis hohe Bedeutung auf. Vorkommen von Amphibien und Reptilien sowie holzbewohnende Käfer konnten während mehrmaliger Begehungen im Jahr 2023 im Änderungsbereich nicht nachgewiesen werden. Für Brutvögel, Greifvögel, Fledermäuse sowie Rote Waldameisen bleibt der Änderungsbereich von Bedeutung. Eine Prüfung hügelbauender Waldameisen-Arten im Sommer 2024 wies auf keine geschützten Arten im Änderungsbereich hin. Die Ergebnisse wurden im parallellaufenden Verfahren zum Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ berücksichtigt und die Durchführung notwendiger Maßnahmen gesichert.

Der Wald im Änderungsbereich ist im Zusammenhang mit den umgebenden großflächigen Waldgebieten für die Frischlufterneuerung von Relevanz, da sie u.a. als Luftfilter gegen großräumige, diffuse Immissionen wirken.

Die lufthygienische- und Lärmsituation im Änderungsbereich werden maßgeblich durch das bestehende Industriegebiet beeinflusst.

Es sind keine Kultur- und sonstige Sachgüter wie Bau- und Bodendenkmale registriert. Altlasten sind nicht bekannt.

Im Änderungsbereich ist bezüglich auf das Landschaftsbild von einer spürbaren Veränderung auszugehen, zur Straße hin (An der Birkenpfehlheide) ist das bestehende Industriegebiet jedoch vollständig bebaut. Die Änderungsfläche ist durch großflächige Forstflächen und industriell geprägte Gebiete eingefasst und bleibt damit auch weiterhin vom öffentlichen Verkehrsraum oder entfernten Wohnsiedlungen abgeschirmt.

Der Änderungsbereich ist durch überwiegend strukturarme, forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen geprägt und liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, Vorbehaltsgebieten für die landschaftsbezogene Erholung und sonstigen Schutzgebieten. Die angrenzenden Forstflächen bleiben weiterhin für Spaziergänger begehbar. Diese Waldflächen haben aufgrund der Entfernung zu den nächsten Wohngebieten, aufgrund der direkten Lage am Industriegebiet und aufgrund wesentlich attraktiverer Möglichkeiten in der Umgebung nur eine sehr geringe Bedeutung für die örtliche Naherholung.

Die Beeinträchtigung des Erholungswertes durch Baumaßnahmen erfolgt lokal und zeitlich begrenzt.

**Tabelle 1: Eingriffsbewertung**

Boden	Wasser	Klima	Arten und Biotope	Landschaftsbild	Gesamtbe- wertung
Bodenverlust durch Versiegelung	Verminderung der Grundwasserneubildung	Minderung der Frischluftproduktion	Lebensraumverlust: Kiefernforst	Beeinträchtigung Landschaftsbild	
3	2	2	3	2	II/ III

<u>Bewertung des Eingriffs:</u> - kein Eingriff 1 gering 2 mittel 3 hoch 4 sehr hoch	<u>Bewertung der Ausgleichbarkeit:</u> - kein Eingriff I ausgleichbar II bedingt ausgleichbar III nicht ausgleichbar, aber ersetzbar IV nicht ausgleichbar, nicht ersetzbar
---	--

Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes können unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet und externen Kompensationsmaßnahmen vollständig kompensiert werden, so dass in der Gesamtbetrachtung der Änderungsfläche keine negativen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbleiben.

Eine Beeinträchtigung von Brutvogelarten kann durch Bauzeiten außerhalb der Brutperiode vermieden werden, der Verlust von potenziellen Niststätten, kann durch Ersatznistkästen für Vögel und Fledermäuse ausgeglichen werden.

## **6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, zum Ausgleich und Ersatz nachteiliger Wirkungen mit Kompensationsbedarf**

Die Flächennutzungsplan-Änderung geht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und Änderungen im Landschaftsplan einher.

Zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft setzt der nachgeordnete Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ textliche Festsetzungen zur Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich innerhalb des FNP-Änderungsbereichs fest (bspw. Gehölzpflanzungen, Versickerung).

Im Ergebnis können die Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vollständig kompensiert werden, so dass Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes erforderlich werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden mit externen Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt.

Zu den Ersatzmaßnahmen für forstrechtliche Eingriffe gehören mindestens 168.437 m<sup>2</sup> Erstaufforstungsflächen, Flächen für den Waldumbau sowie weitere Flächen für den Ersatz zu den planungsrechtlichen Eingriffen in das Schutzgut Boden u.a. innerhalb des Flächenpools Ragow (Extensivierung, Blühstreifen, Obstbaumpflanzungen). Die Sicherung der Maßnahmen erfolgte im Zuge des Bebauungsplanverfahrens. Der Maßnahmenraum befindet sich zum Teil innerhalb der Stadtgemeinde Baruth im Umkreis bzw. im Naturraum Mittlere Mark.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktlagen sind bei Verlust von dauerhaft geschützten Lebens- und Fortpflanzungsstätten von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten vorgezogene CEF-Maßnahmen durchzuführen.

Innerhalb des Landschaftsplangebietes (ehem. Amt Baruth/Mark und Gemeinden) können von den forstrechtlichen Eingriffen, 4 ha Erstaufforstung und 13,5 ha Waldumbau ausgeglichen werden (Gemarkungen Radeland, Klasdorf und Mückendorf).

Die verbleibenden forstrechtlichen Kompensationserfordernisse von 12,8 ha Erstaufforstung und 26,7 ha Waldumbau wurden bzw. werden im Naturraum Mittlere Mark/ Fläming ersatzkompensiert.

**Tabelle 2: Lage gesicherter Maßnahmen zur forstrechtlichen Kompensation**

<b>Erstaufforstungsgröße in m<sup>2</sup></b>	<b>Ort der Erstaufforstung</b>
<b>*40.504 m<sup>2</sup></b>	<b>Gemarkung Radeland, Flur 4, Flurstück 29 und 30 je tlw.</b>
<b>40.170 m<sup>2</sup></b>	Gemarkung Treppendorf
<b>10.316 m<sup>2</sup></b>	Gemarkung Waldow
<b>66.010 m<sup>2</sup></b>	Gemarkung Stülpe
<b>15.614 m<sup>2</sup></b>	Gemarkung Woltersdorf
<b>Waldumbaufläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Ort des Waldumbaus</b>
<b>*119.858 m<sup>2</sup></b>	<b>Gemarkung Klasdorf, Flur 2, Flurstück 64</b>
<b>*10.379 m<sup>2</sup></b>	<b>Gemarkung Radeland, Flur 1, Flurstück 38</b>
<b>*4.950 m<sup>2</sup></b>	<b>Gemarkung Mückendorf, Flur 3, Flurstück 148</b>
<b>267.443 m<sup>2</sup></b>	Gemarkungen: Kreblitz (81.340 m <sup>2</sup> ), Niewitz (27.833 m <sup>2</sup> ), Lübben (4.109 m <sup>2</sup> ), Treppendorf (27.388 m <sup>2</sup> ), Freiwalde (36.556 m <sup>2</sup> ), Waldow (23.057 m <sup>2</sup> ), Mahlsdorf (33.591 m <sup>2</sup> ), Schiebsdorf (1.282 m <sup>2</sup> ), Groß Lubolz (4.388 m <sup>2</sup> ), Klein Lubolz (20.478 m <sup>2</sup> ), Gadsdorf (7.421 m <sup>2</sup> )

\*im Landschaftsplangebiet von Baruth Mark

**Tabelle 3: Flächenbilanz im Änderungsbereich (in ha)**

	<b>Entwicklungskonzept 2001</b>	<b>Entwicklungskonzept Fortschreibung LP</b>
<b>Gewerbe-Industrie</b>	k.A.	(+16,8 ha)
<b>Wald</b>	Insgesamt 15.860 ha	(-16,8 ha)

**Tabelle 4: Flächenbilanz innerhalb der Gemeinden des Landschaftsplans**

	<b>Entwicklungskonzept 2001</b>	<b>Entwicklungskonzept Fortschreibung LP</b>
<b>Wald</b>	15.860 ha davon ca. 83% Kiefernforste	(-12,8 ha)
<b>Waldumbauflächen</b>	k.A. jedoch wird die Notwendigkeit als Entwicklungsziel benannt	(+13,5 ha)
<b>Landwirtschaftsflächen</b>	6.487 ha	(-4 ha)

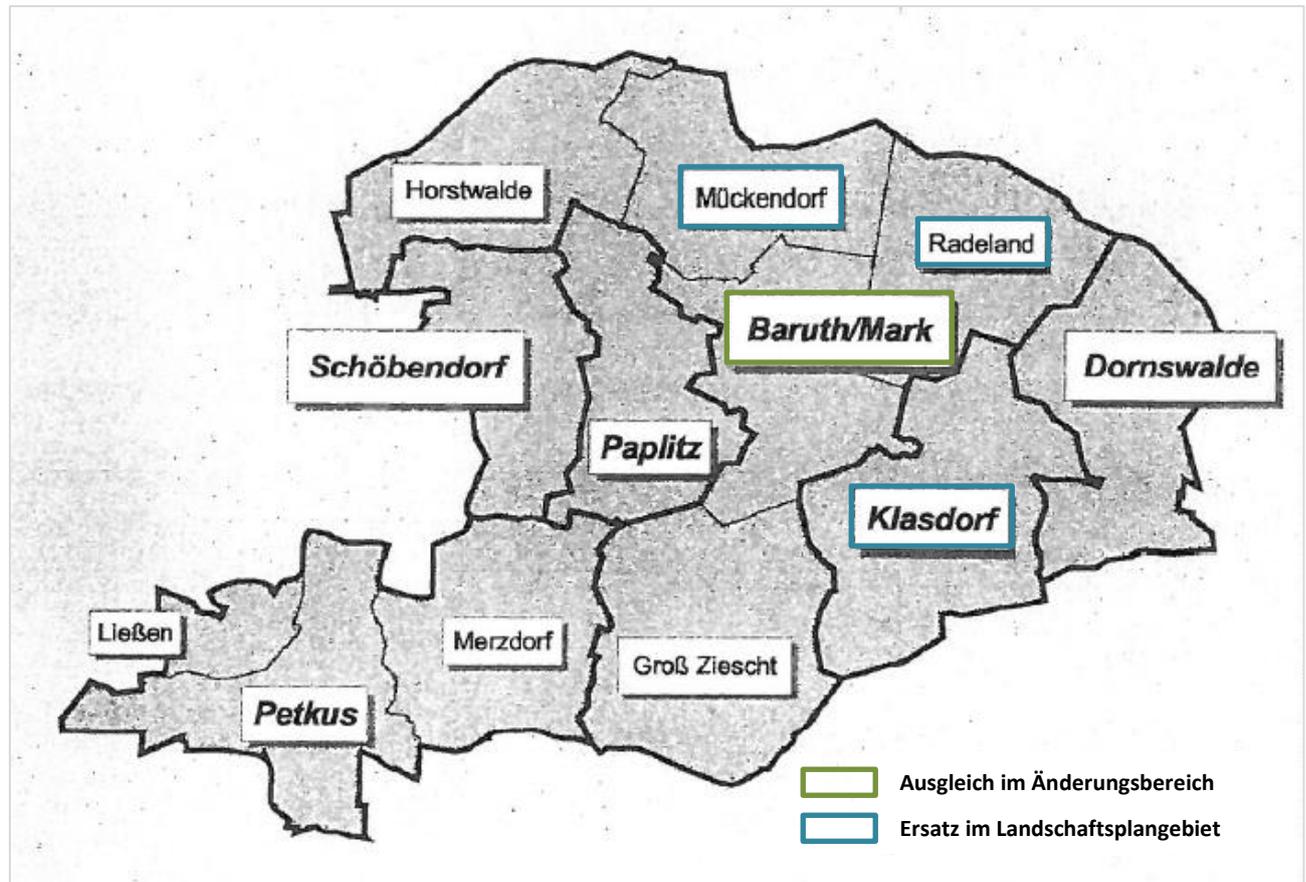


Abbildung 2: Kompensation innerhalb des Landschaftsplangebietes

Die planungsrechtliche Kompensation der Eingriffe erfolgt insbesondere für die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von 1 ha Strauch- und Heckenpflanzungen im Änderungsbereich sowie Ersatzmaßnahmen von 44,5 ha innerhalb des zertifizierten Flächenpools in Ragow, Landkreis Dahme-Spreewald.

## 7. Geändertes Entwicklungskonzept

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Landschaftsplan entsprechend der geänderten Planungsabsicht für den Änderungsbereich fortgeschrieben (Fortschreibung als räumlicher Teilplan).

Die Überarbeitung des Entwicklungskonzepts des Landschaftsplanes sieht für den betroffenen Bereich eine Darstellung als Siedlungs- und Verkehrsfläche, anthropogene Sonderflächen (hier: Gewerbliche Baufläche) vor.

Da ein Ausgleich im Änderungsbereich nur im geringen Maße erfolgen kann und ein Ausgleich im Landschaftsplangebiet ebenfalls nicht vollständig umsetzbar ist, werden Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz gem. § 15 Nr. 2 BNatSchG im betroffenen Naturraum der mittleren Mark umgesetzt.

*„Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten*

*Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“ (BNatSchG § 15 (2))*

Durch die Änderung verringert sich im Landschaftsplangebiet der Bestand an Forstflächen um 12,8 ha. Entsprechend der Ziele des Landschaftsplanes können auf 13,5 ha ökologische Waldumbaumaßnahmen erreicht werden. Im Änderungsbereich erfolgt gem. der Ziele des Landschaftsplanes die Eingrünung des neu geschaffenen Industriegebietes mit heimischen Gehölzen.

Neben den Darstellungen im Änderungsbereich sind die im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplans vorgesehenen externen Kompensationsflächen zur Durchführung der Maßnahmen ausreichend.

Im Ortsteil Radeland ist das Entwicklungskonzept bezüglich der Maßnahmenfläche – Erstaufforstung von 4 ha – durch Umwandlung von Acker in naturnahe Waldflächen anzupassen (siehe *Teilräumliche Fortschreibung des Landschaftsplans für den Bebauungsplan "Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle" der Stadt Baruth/Mark, Teilbereich Radeland*). Die Ausweisung der verbleibenden Ersatzmaßnahmen ist nicht erforderlich, da die Maßnahmenflächen des Waldumbaus mit den Entwicklungskonzepten der jeweiligen Ortsteile übereinstimmen.

Die Änderung der im Erläuterungsberichtes zum Landschaftsplan dargestellten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz ist daher nicht erforderlich.

**Tabelle 5: Entwicklungsziele nach Fortschreibung**

<b>Entwicklungsziele des Landschaftsplanes</b>	<b>Gem. Fortschreibung</b>
<b>Erhalt von landwirtschaftlich und forstlich genutzte Flächen</b>  <b>Erstaufforstungsflächen mit standortgerechten Baumarten</b>	Die Verringerung an Forstflächen wird außerhalb Landschaftsplangebiet Ersatzkompensation.  Es werden 4 ha Forstflächen mit standortgerechten Baumarten auf Landwirtschaftsflächen im Landschaftsplangebiet aufgeforstet  ➔ Ziel kann nicht vollständig auf Änderungsfläche und Landschaftsplangebiet eingehalten werden
<b>Biotop- und Artenschutz</b> unter anderem die Ausschöpfung des standörtlichen Potentials der Waldböden für den Umbau artenarmer Forste zu naturnahen Beständen (Hainbuchen-Stieleichenwald, Traubeneichen-Kiefernwald).	Waldumbauflächen artenarmer Forste zu naturnahen Beständen werden geschaffen.  ➔ Ziel wird im Landschaftsplangebiet eingehalten
<b>Minimierung des Flächenverbrauchs durch Bebauung und Versiegelung</b> sowie die <b>Erhaltung der Pflanzdecke zum Schutz der Dünenbildung.</b>	14,3 ha Neu-Versiegelung  ➔ Geringfügiger Ausgleich im Änderungsbereich; vollständige Ersatzkompensation außerhalb Landschaftsplangebiet
<b>Umstrukturierung von siedlungsnahen Kiefernforsten</b> zu Laub- und Mischwäldern für klimaausgleichende Wirkungen	Waldumbauflächen artenarmer Forste zu naturnahen Beständen werden geschaffen.  ➔ Ziel wird im Landschaftsplangebiet eingehalten
<b>Einhaltung der Bestimmungen des Trinkwasserschutzes</b> und die Verminderung der Stoffeinträge in die Gräben und Standgewässer.	➔ Ziel wird eingehalten
<b>Erhaltung des gegenwärtigen Flächennutzungs mosaik</b> aus Forsten, Grünland und Ackerland, die <b>Eingrünung der neu geschaffenen Gewerbegebiete</b> mit standortgerechten, heimischen Gehölzen sowie die Bereicherung der Waldbilder durch Einbringung von Laubgehölzen im Rahmen des <b>Waldumbaus.</b>	➔ Ziel wird im Landschaftsplangebiet eingehalten

## 8. Quellen

### 8.1 Quellenverzeichnis

- AVES ET AL. 2019: mündliche Mitteilungen zum Stand der Untersuchungen zum Artenschutzbeitrag, Stand 30.07.2023. Gutachten.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) 2005: Biotopkartierung Brandenburg, Kartierungsanleitung, UNZE Verlagsgesellschaft mbH, Potsdam.
- LANDPLAN GMBH, 2001: Landschaftsplan für das Amt Baruth/Mark. Stand 06.02.2001.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MLUV) 2009: Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Stand April 2009.
- PLAN UND RECHT, 2017: Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien / Digitalisierung und Aktualisierung – FNP Energie – vom 15.06.2017.
- SCHOLZ, E., 1962: Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs, Potsdam.
- SIECKER 2024: Hydrologische Untersuchungen und Gutachten zum Bauvorhaben „Erweiterung Produktionsstandort der Brandenburger Urstromquelle GmbH“ – Gewerbestandort in Baruth/Mark, Ingenieurgesellschaft Prof. Dr. Sieker mbH (Hrsg.) 21.03.2024
- STADTRAUM 2023: Verkehrsgutachten für die Standorterweiterung der Brandenburger Urstromquelle GmbH in Baruth/Mark – Ergebnisbericht, stadtraum Gesellschaft für Raumplanung, Städtebau & Verkehrstechnik mbH (Hrsg.) 2023

### 8.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/2013, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung vom 02.03.2012 (GVBl.I/ Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]).
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 16. Juli 2021 (BGBl I Teil I S. 2716).
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905).
- DIN 18005, Schallschutz im Städtebau. Teil 1: *Grundlagen und Hinweise für die Planung* sowie das dazugehörige Beiblatt 1 *Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung*.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der

- Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
- Leitlinie des MUGV zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. 11/2014, S. 692), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (ABl./21, [Nr. 40], S.779).
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), durch Artikel 12 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert.
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 18. August 2021.
- Richtlinie 2009/147/EG des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/1010 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der Union mit Bezug zur Umwelt vom 5.6.2019 (ABl. L 170 S. 115).
- Richtlinie 92/43/EEG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 193).
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5).
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12.06.1990, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334).
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch Art. 1 VO (EU) 2019/2117 vom 29.11.2019 (ABl. L 320 S. 13, ber. ABl. L 330 S. 104).
- Verordnung (EU) 2021/2280 DER KOMMISSION vom 16. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels und der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchVO) vom 16.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (VV § 8 LWaldG) Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 2.11.2009, geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Verwendung der Mittel der Walderhaltungsabgabe nach § 8 Absatz 4 LWaldG vom 6.5.2019.
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15]).

Anhang: Biotope des Änderungsbereiches

